



## **KOOPERATIONSVERTRAG**

über die Weiterführung  
der Gemeinwesenarbeit Sulzbach  
(nachstehend GWA genannt)

zwischen

dem Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e. V.  
vertreten

durch den Caritasdirektor Michael Groß

und

dem Regionalverband Saarbrücken  
vertreten durch  
den Regionalverbandsdirektor Peter Gillo

## **Präambel**

Gemeinwesenarbeit hat im Regionalverband Saarbrücken eine 40jährige Tradition und stellt einen wichtigen Baustein der Sozialpolitik im Regionalverband Saarbrücken dar.

Seit 30 Jahren kooperieren der Regionalverband Saarbrücken und der Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V. zur Durchführung der Gemeinwesenarbeit in der Stadt Sulzbach.

Das angestrebte Ziel ist die Verbesserung der Lebensqualität der Menschen in der Stadt Sulzbach.

Dieses Ziel soll durch das inhaltliche, finanzielle und ideelle Engagement der Kooperationspartner Regionalverband Saarbrücken und Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V. in Zusammenarbeit mit der Stadt Sulzbach und anderen relevanten Akteuren erreicht werden. Die Stadt Sulzbach begleitet in diesem Kontext das GWA-Projekt mit einem freiwilligen Festkostenzuschlag, ohne vertragliche Regelung.

Den aktuellen und zunehmenden gesellschaftliche Veränderungen und neuen Fragestellungen und Herausforderungen zu begegnen und gerecht zu werden ist Aufgabe der Gemeinwesenarbeit und dieser Kooperation in Sulzbach. Genannt seien hier die verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit, demographischer Wandel, Flucht und Migration, Kinder- und Altersarmut und das Themenfeld Inklusion.

Die Gemeinwesenarbeit leistet in dieser Kooperation einen wesentlichen Beitrag zu einem gelingenden Zusammenleben in der Stadt Sulzbach. Sie fördert die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Sozial- und Lebensraum in der Stadt Sulzbach.

Der Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V. und der Regionalverband Saarbrücken schließen den folgenden Vertrag ab, der den bisherigen Vertrag aus dem Jahr 2008 ersetzt.

### **§ 1 Trägerschaft**

- (1)** Träger der GemeinWesenArbeit Sulzbach (im Folgenden GWA) ist der Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V, Johannisstraße 2, 66111 Saarbrücken
- (2)** Der Regionalverband Saarbrücken (im folgenden RVS) und der Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e. V (im folgenden Caritasverband) kooperieren im Sinne der Präambel zur Durchführung der Gemeinwesenarbeit.
- (3)** Der Träger betreibt die GWA in eigener Verantwortung und eigener Organisationshoheit im Rahmen der Festlegungen dieses Vertrages und der ergänzenden Zielvereinbarungen. Eine gegenseitige Vertretungsbefugnis der Vertragspartner ist ausgeschlossen.

## § 2 Aufgaben und Ziele der Gemeinwesenarbeit

- (1) Die Arbeit der GWA soll in der Sulzbacher Innenstadt dazu beitragen, im Sinne des § 1 des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Die GWA leistet darüber hinaus **Sozialberatung für Menschen, mit persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Problemlagen**. Im Fokus stehen dabei **sozialrechtliche Fragen (z.B. SGB II, SGB XII) und Schuldnerberatung (Armut, von Armut bedrohte Menschen)**. Bei Individuen und Gruppen im Einzugsgebiet, die traditionell nicht auf institutionelle „Kommstrukturen“ zugreifen, soll die GWA –soweit es zeitliche und personelle Ressourcen zulassen im Kontext der durchgeführten Beratung aufsuchende Arbeit vornehmen („Gehstrukturen“), respektive weitergehende langfristige Bedarfe an die Stadt Sulzbach bzw. an den RVS melden.
- (2) Die Identifikation **der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt** soll unterstützt und das gegenseitige soziale und bürgerliche Engagement gefördert werden. Problem- und Interessenlagen im Einzugsgebiet sollen im Sinne der Organisation von Bürgerinteressen erfasst und ins öffentliche Bewusstsein gehoben werden.
- (3) Für die Bürgerinnen und Bürger sollen Beratung und Hilfestellung durch die GWA angeboten werden. Die positiven Selbsthilfekräfte der Betroffenen sollen gestärkt werden (**Ressourcenorientierung**). Die GWA reagiert flexibel auf die Bedürfnislagen in Einzugsgebieten und sich verändernde gesellschaftliche Bedingungen. Dabei orientiert sie sich an den Prinzipien der Parteilichkeit und Freiwilligkeit.
- (4) Die GWA fördert aktiv die Zusammenarbeit und den Austausch von sozialen Einrichtungen (z.B. Beratungsdiensten und Jugendhilfeeinrichtungen) untereinander oder mit anderen Akteuren in Sulzbach (u.a. Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereinen, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, Initiativen, Stadtverwaltung). Ziel ist die Bündelung von Ressourcen und Kompetenzen in einem kooperativen Netzwerk im Sinne einer Verbesserung der sozialen und kulturellen Infrastruktur. Die GWA arbeitet hierzu in verschiedenen themenspezifischen Arbeits- und Projektgruppen mit.
- (5) Die spezifischen Aufgaben und Ziele der GWA sind in den Zielvereinbarungen gemäß § 3 Abs (2) beschrieben.

### §2a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger des Projektes ist gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII in die Wahrnehmung des Schutzauftrages eingebunden. Näheres ist in einer gesonderten Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 72a SGB VIII zwischen RVS und Träger geregelt.

## § 3 Zusammenarbeit der Vertragspartner, **Zielvereinbarungen**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, Differenzen unmittelbar anzusprechen und konstruktiv an der Lösung evtl. auftretender Probleme zusammenzuarbeiten.
- (2) Dieser Vertrag wird durch die **einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegten**, standortbezogenen Zielvereinbarungen ergänzt. Sie werden **bei Bedarf im Rahmen eines verbindlichen jährlich stattfinden Qualitätsentwicklungsgesprächs im gegenseitigen Einvernehmen fortgeschrieben**. Diese Zielvereinbarungen sind Bestandteil des Vertrages.
- (3) Die GWA erstellt jeweils auf das Kalenderjahr bezogen einen Bericht, der bis zum 30.04. des Folgejahres dem Vertragspartner vorzulegen ist.
- (4) Die GWA beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80, SGB VIII.

#### **§ 4 Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung des Projektes durch den Regionalverband erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Haushalts in Form einer Anteilsfinanzierung. Die landesrechtlichen Vorschriften einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) finden sinngemäß Anwendung.
- (2) Der RVS deckt durch seine Anteilsfinanzierung 50% der anerkannten Gesamtkosten. Die anerkannten Gesamtkosten setzen sich aus den anerkannten Personal- und Sachkosten zusammen.
- (3) Die o.g. Anteilsfinanzierung ist zur Sicherung der Gesamtfinanzierung zu verwenden. Ändert sich der Finanzierungsanteil eines oder einer an der Finanzierung der Gemeinwesenarbeit Beteiligten, erhöht sich der Finanzierungsanteil der oder des anderen Beteiligten und des Trägers nicht. In einem solchen Fall ist die Finanzierung der Gemeinwesenarbeit neu zu regeln. Die Gesamtfinanzierung, welche die Finanzierungsanteile des RVS, des Trägers und der Stadt Sulzbach beinhaltet, ist dem jährlichen Finanzplan zu entnehmen.

#### Anerkannte Personalkosten:

Die anerkannten Personalkosten setzen sich zusammen aus tatsächlich entstandenen Kosten für:

#### **3 Vollzeitstellen SozialarbeiterIn, max. S 12 gemäß AVR, Anlage 33**

Für Zivildienstleistende, Praktikanten und andere MitarbeiterInnen in anderen Beschäftigungsverhältnissen sowie Beihilfen wird im Rahmen der Personalkosten vom RVS ein Pauschalsatz bis max. **5.200,00€** anerkannt. Von dieser Pauschale trägt der RVS 50%

Grundlage für die Förderung sind die Bestimmungen des für Beschäftigte bei Gemeinden und Gemeindeverbänden geltenden Tarifvertrages (TVöD). Falls andere Tarifbindungen bestehen, sind diese zugrunde zu legen, **allerdings mit der Maßgabe, dass die daraus ggf. resultierenden gegenüber dem TVöD höheren Entgelte sowie sonstige über- und außertariflichen Leistungen nicht zuwendungsfähig sind (Besserstellungsverbot).**

Personalkosten sind nicht mit anderen Kosten deckungsfähig.

#### Anerkannte Sachkosten:

Anerkannt werden Sachkosten und Kosten der pädagogischen Arbeit mit einem jährlichen Betrag von maximal 15.400,00 €. Von diesen anerkannten Sachkosten trägt der RVS 50 %.

- (4) Finanzierungsanträge für das Folgejahr und Verwendungsnachweise sind dem RVS nach vorgegebenen Muster bis 30.4. eines jeden Jahres einzureichen. Etwaige Überzahlungen **müssen** entsprechend **den Finanzierungsmodalitäten** an den RVS zurückgezahlt werden.
- (4) Der Träger ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Mittel sach- und fachgerecht zu verwenden. Die verbleibenden Kosten **nach Maßgabe des Haushaltes** werden durch Eigenmittel des Caritasverbandes bzw. Drittmittel abgedeckt.

#### **§ 5 Laufzeit des Vertrages**

- (1) Der Vertrag beginnt **01.07.2017** und endet zum **31.12.2018**. Mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages tritt der bisherige Vertrag vom **12.12.2008** außer Kraft.  
**Der Vertrag verlängert sich über den 31.12.2018 hinaus zu gleichen Konditionen um fünf Jahre, wenn er nicht von einem der Kooperationspartner bis zum 30.06.2018 schriftlich gekündigt wird.**  
**Die Vertragspartner verpflichten sich, ab dem 01.01.2023 Gespräche über eine evtl. Weiterführung des Projektes über den 31.12.2023 hinaus zu führen.**
- (2) **Die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund ist hiervon unberührt**
- (3) Einvernehmliche Änderungen des Vertrages sind jederzeit möglich. Sie werden schriftlich formuliert und bedürfen der Zustimmung der Gremien.
- (4) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

#### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Saarbrücken , den XX.XX.XXXX

---

Caritasverband für Saarbrücken  
und Umgebung e.V.  
Der Caritasdirektor

---

Regionalverband Saarbrücken  
Der Regionalverbandsdirektor